



12 SN - 130 ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

*Dr. Gerhard Brandmayr
Telefon: 0512/508-2209
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463*

e-mail: post@IV1.bmwa.gv.at

**Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1146/285
Innsbruck, 18.02.2004

Zu Zahl 551.352/20-IV/1/04 vom 29. Jänner 2004

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2002, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 9 (§ 26 Abs. 3 bis 5):

Nach Art. 15 letzter Satz der Richtlinie 2003/54/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Entflechtung von Verteilernetzbetreibern nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden sind, die weniger als 100.000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern.

Weder für die im Abs. 3 vorgesehene Halbierung dieses Schwellenwertes, noch für den Austausch der Berechnungsgrundlage ("Zählpunkte" statt "angeschlossene Kunden"), was einer nochmaligen Verschärfung gleichkommt, besteht nach Ansicht der Tiroler Landesregierung irgendeine Veranlassung. Die sog. "100.000-Kunden-Grenze" wurde nämlich im Europäischen Rechtssetzungsprozess als "de-minimis-Regelung" aus der Erwägung heraus festgesetzt, dass eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung von Kleinunternehmen zur Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs im Elektrizitätsbinnenmarkt nicht notwendig ist.

Weiters geht die Richtlinie 2003/54/EG von der Überlegung aus, dass die kleineren EVU's durch den Zwang zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung den vergleichsweise größten Effizienzverlust hätten, so dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von einer zwingenden Entflechtung Abstand genommen wurde. Schließlich sollen die Entflechtungsvorschriften nicht zu einem Mehraufwand führen, der letztlich in einem nicht mehr vertretbaren Verhältnis zur Größe und Marktposition der betroffenen Verteilernetzbetreiber steht.

- 2 -

Die vorgesehene Regelung darf auch nicht als versuchte Harmonisierung mit dem § 7 Abs. 4 des Gaswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 148/2002, gesehen werden, weil die Elektrizitätswirtschaft aufgrund ihrer unterschiedlichen strukturellen, energietechnischen und energiewirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mit der Gaswirtschaft vergleichbar ist.

Abschließend darf noch bezweifelt werden, ob mit der geplanten Novelle zum EIWOG die Richtlinie 2003/54/EG vollständig umgesetzt wird. Hinsichtlich der im Art. 3 Abs. 5 normierten Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses schutzbedürftiger Kunden von der Versorgung und der im Art. 3 Abs. 6 enthaltenen Verpflichtung zur Stromkennzeichnung auf sämtlichen an Endkunden gerichteten Werbematerialien finden sich keine Regelungen zu deren Umsetzung und auch keine Hinweise in den Erläuterungen. Nur in Bezug auf die Versorgungssicherheit wird eine entsprechende Änderung des Energielenkungsgesetzes in Aussicht gestellt.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

**gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien**

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

**Dr. Liener
Landesamtsdirektor**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Liener', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.